Dokumente zum Fall Oradour . . .

. . . erhaltener dienstlicher Schriftverkehr 1944/45

Dokumente zum Fall Oradour - erhaltener dienstlicher Schriftverkehr . . .

Die folgenden Schriftstücke entstammen einer Akte, die im Archiv der Stanford University liegt und in Internet einsehbar ist. Die Papiere wurden zum Zwecke besserer Lesbarkeit vom Verfasser digital bearbeitet.[1)] Sie sind, soweit dies dem Datum ihrer Erstellung ablesbar war, in zeitlicher Reihenfolge angeordnet. Die den einzelnen Schriftstücken aufgeklebten Barcodes wurden hiere gelöscht, nicht dagegen die zeitlich weit früheren Nummernstempel.

Oberkommando der Wehrmacht
FSt/Qu 2/Verw.1 Nr.009169/44 g.Kdos.
WR (I/3) Nr.79/44 g.Kdos.

Führerhauptquartier, den 18.8.1944.
40 Ausfertigungen,
26.Ausfertigung.

Betr.: 1. Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren in den besetzten Gebieten.
2. Gerichtsbarkeit gegen nichtdeutsche Zivilpersonen in den besetzten Gebieten

2 Anlagen.

Geheime Kommandosache

1) In der Anlage werden Abschrift des Führerbefehls vom 30.7.1944 und des 1.Durchführungserlasses vom 18.8.1944 übersandt.
2) Der Führerbefehl und der Durchführungserlaß gelten nicht für Finnland, Rumänien, Ungarn, Kroatien, die Slowakei und Bulgarien und nicht gegenüber Angehörigen dieser Staaten.
3) Der Führerbefehl ist sofort allen Angehörigen der Wehrmacht, SS und Polizei mündlich bekanntzugeben und regelmäßig zum Gegenstand eindringlicher Belehrung zu machen. Schriftlich darf er nur bis zu den Divisionen oder gleichgestellten Verbänden verteilt werden.
4) Laufende gerichtliche Verfahren wegen aller Terror- und Sabotageakte und aller sonstigen Straftaten nichtdeutscher Zivilpersonen in den besetzten Gebieten, die die Sicherheit oder Schlagfertigkeit der Besatzungsmacht gefährden, sind auszusetzen. Anklagen sind zurückzunehmen. Die Vollstreckung ist nicht mehr anzuordnen. Die Täter sind mit den Vorgängen der nächsten örtlichen Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD zu übergeben. Für bereits rechtskräftige Todesurteile bleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen.
5) Straftaten, die deutsche Interessen zwar berühren, aber die Sicherheit oder Schlagfertigkeit der Besatzungsmacht nicht gefährden, rechtfertigen nicht, die Gerichtsbarkeit gegen nichtdeutsche Zivilpersonen in den besetzten Gebieten beizubehalten. Ich ermächtige die Befehlshaber der besetzten Gebiete, im Einvernehmen mit dem Höheren SS- und Polizeiführer eine andere Regelung zu treffen. In Betracht kommen u.a. folgende Maßnahmen:

a) Die Übergabe an den SD zum Arbeitseinsatz,
b) die Erledigung im polizeilichen Verwaltungsstrafverfahren,
c) die Abgabe an etwa vorhandene deutsche Zivilgerichte,
d) die Übergabe an die landeseigenen Gerichte.

Für Dänemark behalte ich mir die Entscheidung vor.

B196/3

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. K e i t e l .

Für die Richtigkeit :
Mütz
Oberfeldrichter.

1) Stanford University Archives, Taube Archive of the International Military Tribunal (IMT) at Nuremberg, 1945-46, Box 24, H-4569. Direkter Zugriff hier: https://virtualtribunals.stanford.edu/catalog/mt839rq8746aspace_2176525c3d71b2b45fcf51aebfd61429?fbclid=IwY2xjawIGwaNleHRuA2FlbQIxMAABHWhzanIxSUZq3FCCstDBiJINbMW3mbSADWW4ee5p-eGHUWqeoi712Dbmcg_aem_Z_pkUsVdrkWwIVorDA-2gw

Verteiler:

1. Ausfertigung Ob West
2. " MilBefh.Frankreich
3. " WBfh.Belgien/Nordfrankreich
4. " WBfh. Niederlande
5. " Ob Südwest
6. " Bevollm.Gen.d.Dt.Wehrm.in Italien
7. " OB Südost
8. " MilBefh.Südost
9. " WBfh.Dänemark
10. " WBfh.Norwegen
11. " Geheimes Staatspolizeiamt-z.Hd.v. SS-Oberführer Panzinger-

Nachrichtlich:

12. OKH/Chef Heeresjustizwesen
13. OKH/Ju Abt
14. OKL/LR
15. OKM/MR
16. Der SS-Richter beim Reichsführer SS -z.Hd.v.SS-Standartenführer Bender-
17. Reichsführer-SS Hauptamt SS-Gericht
18. Präsident des Reichskriegsgericht
19. Auswärtiges Amt -z.Hd.v.Gesandten Dr.Albrecht-
20. Reichsminister der Justiz -z.Hd.Ministerialrat von Ammon-
21. Parteikanzlei -z.Hd.v.Reichsamtsleiter Kapp-
22. Reichskanzlei -z.Hd.v.Oberlandesgerichtsrat Sommer-
23. Amtsgruppe Ausland
24. WFSt/Qu 2
25. - 30. AR (Entwurf und Vorrat)

B 49694

Grundsätzlicher Befehl Hitlers vom **30. Juli 1944** über die Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren. Inwieweit die Vorgänge in Oradour hier ein Rolle gespielt haben, kann der Verfasser nicht nachprüfen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang aber der Hinweis ***„Kinder sind zu schonen."***

A b s c h r i f t.

Geheime Kommandosache

D E R F Ü H R E R F.H.Qu., den 30.7.1944.

OKW/WFSt/Qu 2/Verw.1 Nr.009169/44 g.K.

30 Ausfertigungen
26. Ausfertigung

Betr.: Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren in den besetzten Gebieten; Gerichtsbarkeit.

Die ständig zunehmenden Terror- und Sabotageakte in den besetzten Gebieten, die mehr und mehr von einheitlich geführten Banden begangen werden, zwingen zu schärfsten Gegenmassnahmen, die der Härte des uns aufgezwungenen Krieges entsprechen. Wer uns im entscheidenden Stadium unseres Daseinskampfes in den Rücken fällt, verdient keine Rücksicht.

Ich befehle daher:

I. Alle Gewalttaten nichtdeutscher Zivilpersonen in den besetzten Gebieten gegen die Deutsche Wehrmacht, SS und Polizei und gegen Einrichtungen, die deren Zwecken dienen, sind als Terror- und Sabotageakte folgendermassen zu bekämpfen:

1.) Die Truppe und jeder einzelne Angehörige der Wehrmacht, SS und Polizei haben Terroristen und Saboteure, die sie auf frischer Tat antreffen, sofort an Ort und Stelle niederzukämpfen.

2.) Wer später ergriffen wird, ist der nächsten örtlichen Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD zu übergeben.

3.) Mitläufer, besondere Frauen, die nicht unmittelbar an Kampfhandlungen teilnehmen, sind zur Arbeit einzusetzen. Kinder sind zu schonen.

II. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlässt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Er ist zu Änderungen und Ergänzungen befugt, soweit ein Bedürfnis der Kriegführung es gebietet.

gez. Adolf Hitler

B 49695

F. d. R.

Oberfeldrichter.

Anl. 2
217

A b s c h r i f t

Oberkommando der Wehrmacht F.H.Qu., den 18. August 1944.

WPSt/Qu 2/Verw.1 Nr.009169/44 g Kdos
WR I/3 Nr. 79/44 g Kdos

Geheime Kommandosache 30 Ausfertigungen
24. Ausfertigung

Betr.: Straftaten nichtdeutscher Zivilpersonen in den besetzten Gebieten gegen die Sicherheit oder Schlagfertigkeit der Besatzungsmacht.

Auf Grund von Abschnitt II des Führerbefehls vom 30. Juli 1944 (OKW/WPSt/Qu 2/Verw.1 Nr. 009169/44 g Kdos) wird bestimmt:

Nichtdeutsche Zivilpersonen der besetzten Gebiete, die die Sicherheit oder Schlagfertigkeit der Besatzungsmacht in anderer Weise als durch Terror- und Sabotageakte gefährden, sind dem SD zu übergeben. Auch für sie gilt Abschnitt I Nr. 3 des Führerbefehls.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. K e i t e l

Für die Richtigkeit:

B 49696

* * *

Kontrollkommission
L y o n

Wiesbaden, den 12.September 1944.

211

Bezug: 1. DWStK Gr.Wehrmacht Abt.Ib Az. 657/44 v.16.8.44 an K.J.
2. K.J. Az.33f Nr.1103/44 geh.v.10.9.44 an DWStK.
Betr.: Erschiessung Gollier.
Anlg.: - 1 -

An
DWStK
Gr.Wehrmacht Ib
W i e s b a d e n.

Deutsche Waffenstillstandskommission Gruppe We/Ib Nr. 703/44 Eing.: 12. OKT. 1941

Deutsche Waffenstillstandskommission Wiesbaden 15. SEP. 1944 10 30 1768/44 | We 1

Anliegend wird Stellung-nahme des Leiters der Aussenstelle II Grenoble vom 12.9.44 zu o.a. Bezug vorgelegt.

Nachrichtlich an:
K.J. z.Zt. in Bretten
unter Bezugnahme auf dort.Schreiben v.10.9.44 mit beigefügter Abschrift des Berichtes der Aussenstelle III Grenoble v.12.9.44.

B 49702

i.V. Laurens

Ab hier die Dokumente, die sich direkt mit dem Komplex ***„Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Todesurteil"*** befassen und den langwierigen Prozeß der Bearbeitung mit seinen Nachfragen und Rückfragen veranschaulichen.

Oberkommando der Wehrmacht
WFSt/Qu.2(West)Nr.06655/44 g.III.Ang.

25. 10. 1944.

Geheim

Bezug: OKW/WFSt/Qu.2(West) Nr.06655/44 g. II.Ang. v. 26.9.44.
Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

Deutsche Waffenstillstandskommission Gruppe We/Ib Nr. 133/44 g. Eing.: 2. NOV. 1944

An
D.W.St.K., Vilsbiburg (Niederbayern).

Um Mitteilung über Stand der Bearbeitung wird gebeten.

I.A.

Deutsche Waffenstillstandskommission Wiesbaden -1. NOV. 1944 Nr. 805/44 geh. | We Anlagen: -

B 49701

5418

Entwurf

Vilsbiburg 2.11. 4.

An

Wehrmacht Ob.West.

I b 706/44

Bezug: DWStK/Wehrmacht I b Nr.131/44 g. v.10.10.44.
Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

In der oben bezeichneten Angelegenheit wurde durch das Bezugsschreiben um Untersuchung der Vorfälle in Tulle, Oradour-sur-Glane, Marsoulas und Dunes und um Stellungnahme zu den in den franz. Noten gegebenen Sachdarstellungen gebeten.
OKW/WFSt erinnert nunmehr an Erledigung der Angelegenheit.

I.A.

B 49700

Entwurf

Vilsbiburg 2.11. 4.

An

Wehrmacht OKW/WFSt/QU 2 (West).

I b 707/44

Bezug: Dort.Schrb.Nr.06655/44 g.III.Ang.v.25.10.44.
Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

Auf Grund des dortigen Schreibens Nr.06655/44 g.II.Ang. v.26.9.44, hier eingegangen am 10.10.44, wurde mit Schreiben DWStK/Wehrmacht I b Nr.131/44 g.v.10.10.44 Ob.West um Untersuchung der Vorfälle und um Stellungnahme zu den in den franz. Noten gegebenen Sachdarstellungen gebeten.
Eine Antwort ist bisher nicht eingegangen. Es ist erinnert worden.

I.A.

B 49699

Abschrift an W.F.St. 215

Der Oberbefehlshaber West
- Rechtsberater -
Tgb.Nr. 592/44 geh.

H.Qu., den 13.11.1944

Deutsche Waffenstillstandskommission Wiesbaden
28. NOV. 1944
Nr. 822/44g Gr. We
Anlagen: —

Deutsche Waffenstillstandskommission Gruppe We/Ib Nr. 134/44g.
Eing.: 30 NOV 1944

An die

G e h e i m !

Deutsche Waffenstillstandskommission
V i l s b i b u r g

Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne U r t e i l.
Bezug: Ib Az.706/44 v. 2.11.1944.

Infolge der damaligen Kampfhandlungen konnten die Ermittlungen nicht mit der gewünschten Beschleunigung durchgeführt werden.

Ich habe den Heeresgruppenrichter der Heeresgruppe B um umgehende Übersendung eines Berichts gebeten. Sobald dieser eingeht, erfolgt weitere Mitteilung.

F.d.R.:
Amtsrat

B49697

gez.Frhr.von Beust
Generalrichter

216

Entwurf Vilsbiburg 30.11. 4.

Geheim ab 30.11.

An
Wehrmacht
OKW/WFSt/Qu 2 (West).

R 134/44 geh.

48

Bezug: Dort.Schreiben Nr.06655/44 g.III.Ang.v.25.10.44.
Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

In der obenbezeichneten Angelegenheit ist auf die Erinnerung der DWStK vom Oberbefehlshaber West nunmehr der umseitig abschriftlich mitgeteilte Zwischenbescheid v.13.11.44 eingegangen.

I.A.

B49698

Ffm. 20.11.45.
Ffm. 12/12.44.

Diese und die folgende Seite zeigen die zweiseitige Abschrift des Berichts, den der ehemalige **Divisionsrichter Okrent** am 4. Januar 1945 verfaßt hatte. Er wird in der Literatur als „Geheimbericht" bezeichnet, wegen des üblichen Stempels **Geheim**, und aus keinem anderen Grund.

Abschrift ! jWkR 10/45 g.

44-Ausbildungsgruppe Süd
Gericht

O.U., den 4. 1. 1945

Tgb.Nr. 4/45

Geheim

Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.
Anlg.: 2 Vorgänge .

An das
Gericht des Höheren Pionier-Führers Ungarn .

Anliegende Vorgänge sende ich mit folgender Stellungnahme zurück:

1.) Vorfälle in Tulle :

Ein gerichtl. Ermittlungsverfahren wegen der Vorfälle in Tulle ist beim hiesigen Gericht nie eingeleitet worden. Mir ist auch nicht bekannt, dass eine gerichtl. Untersuchung von höherer Stelle aus angeordnet worden ist. Aus meiner eigenen Kenntnis kann ich hierzu folgende Angaben machen: Die Division wurde Anfang Juni 1944 nach der Auffrischung in Süd = frankreich zur Bandenbekämpfung im sogen. Zentralmassiv eingesetzt. Die Stadt Tulle war als Hochburg der Terroristen bekannt. Die Aufklärungsabteilung der Div. erhielt starkes Feuer, als sie sich Tulle näherte. Erst nach hartnäckigem Kampf konnte die Stadt genommen werden. Es wurde festgestellt, dass kurz vorher von der deutschen Besatzung der Stadt ca. 80 Heeresangehörige und 10-12 SD-Angehörige auf geradezu viehische Art und Weise niedergemetzelt waren, als sie wehrlos eine in Brand geschossene Schule verlassen mussten. Wie 2-SD-Angehörige, die diesem Gemetzel entgehen konnten , berichteten, hätten sich selbst vertierte Terroristen = weiber an der Schändung der Leichen der deutschen Soldaten beteiligt. Es wurden daraufhin sofort als Vergeltungsmaßnahme 120 Männer der Stadt festgenommen, die aufgrund der Feststellungen des SD, des französischen Bürgermeisters und französischer V-Leute einwandfrei als Terroristen galten. Diese 120 Banditen wurden sodann aufgehängt.

B 19668

2.) Oradour-sur-Glane :

In diesem Fall war eine gerichtliche Untersuchung angeordnet worden. Die Unterlagen sind jedoch bei den Absetzbewegungen in der Normandie durch Feindeinwirkung verloren gegangen. Aus dem Gedächtnis kann ich hierzu noch folgendes

angeben : In Oradour war ein ℍ-Untersturmführer der Division und sein Kraftfahrer, die von den Terroristen gefangen genommen und gefesselt in das Dorf gebracht worden waren, unter Anteilnahme der Bevölkerung - insbesondere auch von Frauen - viehisch mißhandelt worden. Während es dem ℍ-Untersturmführer gelang, sich durch eine List zu befreien, wurde der Kraftfahrer auf unmenschliche Art - wie später festgestellt wurde - zu Tode gefoltert. Kurz vorher war nach einer Meldung des SD eine Sanitätskolonne der Wehrmacht in Stärke von ca. 1o Mann in diesem Dorf von Terroristen überfallen und niedergemetzelt worden. Zur Vergeltung wurde daraufhin vom Kdr. I./ℍ-Pz.Gren.Rgt.4 " Der Führer " , ℍ-Sturmbannführer Dieckmann, die 3. Komp. dieses Btl. gegen dieses Dorf eingesetzt. ℍ-Sturmbannführer Dieckmann leitete die Aktion selbst. Schon bei Annäherung erhielt die Kompanie Gewehr-und MG.-Feuer. Nach Brechung des Widerstandes wurde bei der Durchsuchung der Häuser eine erhebliche Anzahl von Waffen sichergestellt. Das Dorf wurde daraufhin angezündet. Hierbei ereigneten sich in fast allen Häusern Detonationen, die von versteckt gehaltener Munition herrührten. Die Detonationen waren so stark, dass der leitende Führer seine eigenen Männer zu deren Sicherheit zurückziehen musste. Bei diesem Sachverhalt erscheint die geübte Vergeltung aus militärischen Gründen durchaus gerechtfertigt. Der verantwortliche Führer, ℍ-Sturmbannführer Dieckmann, ist im übrigen bei den Kämpfen in der Normandie gefallen.

3.) Von irgendwelchen Vorfällen in <u>Marsoulas</u> ist der Division nichts bekannt.

4.) Bezüglich der Vorgänge in <u>Dunes</u> hat der Division ein Vorgang vorgelegen, der jedoch durch Feindeinwirkung verloren gegangen ist. Soweit ich mich erinnern kann, waren in diesem Dorf 12 französische Terroristen, die als solche einwandfrei vom SD ermittelt waren, aufgehängt worden. Auch in diesem Fall war für diese Maßnahme ein sie rechtfertigender Grund vorhanden. Ich füge außerdem einen mir vom Gericht des II. ℍ-Pz.Korps übersandten Vorgang zur Kenntnisnahme bei. lag nicht bei Ohn
Die verspätete Beantwortung ist darauf zurückzuführen, dass ich mit Beginn der Verlegung der Div. als Stabsoffizier für Marschüberwachung der Division eingesetzt wurde und diese Tätigkeit eine frühere Erledigung nicht zuließ.

O z r e n t
ℍ-Sturmbannführer u.ℍ-Richter

ℍ-Obersturmführer.
P.d.R.d.4. "

B 4966 8/1

Der Bericht war offensichtlich am **26. Januar 1945** noch nicht beim Adressaten eingetroffen.

Oberkommando der Wehrmacht F.H.Qu., den 26. 1. 1945.
WFSt/Qu.2(I)Nr.06655/44 g.IV.Ang.
Sachbearbeiter: Hptm.Cartellieri.

Geheim

Deutsche Waffenstillstandskommission Wiesbaden
30 JAN. 1945
Nr. 11 22/45 geh.
Anlagen: —

Bezug: D.W.St.K./Wehrm. R 134/44 geh. v. 30.11.1944.
Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

An die

D.W.St.K., Vilsbiburg (Niederbayern).

Um Mitteilung über den weiteren Stand der Angelegenheit wird gebeten.

Deutsche Waffenstillstandskommission Gruppe We/Ib Nr. 1/45 g.
Eing.: 31. JAN 1945

I.A.
B 49692
Oberst d.G. u. Quartiermeister
im Wehrmachtführungsstab

Geheim
Entwurf

Vilsbiburg 31.1. 5.

An

Wehrmacht
R 1/45 geh.

Oberbefehlshaber West
- Rechtsberater - .

Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.
Bezug: Dort.Schrb. Tgb.Nr.592/44 geh.v.13.11.44.

In der obigen Angelegenheit hat OKW/WFSt erneut durch Schreiben v.26.1.45 nach dem Stand der Sache angefragt.

Es wird dementsprechend um Mitteilung gebeten, ob von dem Heeresgruppenrichter B der erforderte Bericht noch nicht eingegangen ist.

I.A.

Major

Nach Abgang:
OKW/WFSt/Qu.2 (I)
zum dort.Schrb.Nr.06655/44 g.IV.Ang.
v.26.1.45.

B49690

223

Oberkommando der Heeresgruppe B
Der Heeresgruppenrichter

H.Qu., den 12.2.1945

Tgb. Nr. 37/45 g

Geheim!

Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.
Bezug: Ob.West/Rechtsberater Tgb.Nr.67/45g v.3.2.45.

Deutsche Waffenstillstandskommission Wiesbaden
21. FEB 1945
Nr. 37/45 g
Anlagen: —
cc. Gr. H

An

Ob. West / Rechtsberater.

Nachr.: An

Deutsche Waffenstillstandskommission Gruppe Wehrmacht Nr. 2/45 g.
22. FEB 1945

die Deutsche Waffenstillstandskommission
Gruppe Wehrmacht Abt. R
zu Az 1/45 geh. v. 31.1.1945

Der Vorgang befindet sich seit dem 17.11.44 bei dem SS-Pz.AOK 6 /Armeerichter, der von mir mehrfach an die Vorlage des Berichts erinnert wurde. Am 3.1.1945 meldete mir SS-Pz.A.O.K.6/Armeerichter, daß der von der 2.SS-Pz.Div."Das Reich" angeforderte Bericht noch nicht eingegangen ist.

SS-Pz.AOK 6 sowie die 2.SS-Pz.Div."Das Reich" sind inzwischen mit unbekanntem Ziel aus dem Bereich der Heeresgruppe B ausgeschieden.

Generalrichter.

B 40688

Deutsche
Waffenstillstandskommission
Gruppe We/Ib Nr. 3/45 g
Eing.: 26 FEB 1945

Deutsche
Waffenstillstandskommission
Vilsbiburg
25 FEB 1945
Tgb.Nr. 62/45 geh.
Anlagen: —
We I

Oberbefehlshaber West
Rechtsberater
Tgb.Nr.67/45 g

O.U., den 16.2.1945.

Geheim!

An
Deutsche Waffenstillstandskommission,
V i l s b i b u r g .

Betrifft: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.
Bezug: R Az. 1/45 geh. vom 31.1.1945.

Nach einem Bericht der Heeresgruppe B - Heeresgruppenrichter - ist das Gericht der 2. SS Pz.Div. "Das Reich", das mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragt war, über das SS-Pz. AOK 6 mehrfach zur Vorlage des Abschlußberichts aufgefordert worden. Der Bericht ist jedoch bisher nicht eingegangen.

Inzwischen ist das SS Pz.AOK 6 mit der 2.SS Pz.Div. aus dem Bereich Ob. West ausgeschieden, so daß die Sache von hier aus nicht weiter verfolgt werden kann.

Ich habe daher die dortigen Schreiben über das OKH/Ju Abt. an den nunmehr zuständigen Heeresgruppenrichter zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.

B 4968R

Generalrichter

227

Geheim
Entwurf

Vilsbiburg
22.2. 5.

ab 22.2

An

Wehrmacht OKW/WPSt/Qu.2 (I).

R 2/45 geh.

Bezug: OKW/WPSt/Qu.2(I) Nr.6655/44 g.IV.Ang.v.26.1.45.
Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

Auf die Erinnerung der DWStK vom 31.1.45 Az.1/45 geh. ist vom Heeresgruppenrichter der Heeresgruppe B das umstehend abschriftlich mitgeteilte Schreiben v.12.2.45 Tgb.Nr.37/45 g eingegangen.

I.A.

B 49687

Major.

226

Entwurf
Geheim

Vilsbiburg
1. März 5.

An

ab 2.3.

Wehrmacht OKW/WPSt/Qu 2 (I).

R 3/45 geh.

Bezug: OKW/WPSt/Qu 2 (I) Nr.6655/44 g.IV.Ang.v.26.1.45.
Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

Vom Ob.West/Rechtsberater ging in obiger Angelegenheit noch das umseitig in Abschrift mitgeteilte Schreiben Tgb.Nr.67/45 g. v.16.2.45 ein.

Da nunmehr die Bearbeitung der Angelegenheit aus dem Bereich des Ob.West ausgeschieden und der jetzt die Sache bearbeitende Heeresgruppenrichter hier nicht bekannt ist, wird angeregt, zur Beschleunigung die Verfolgung des Vorgangs über OKH/Ju einstweilen von dort aus unmittelbar zu übernehmen.

M.d.W.b.
gez.Queis
Oberst d.G.

B 49684

1/3.

Deutsche Waffenstillstandskommission Wiesbaden
14 MRZ. 1945
Nr. 44 74/45 g. Gr. Anlagen: —

WFSt/Qu. 2 (I)

Nr. 01485/45 geh.

3.3.1945.

Bezug: 1.) D.W.St.K./Wehrm. R 134/44 geh. vom 30.11.44.
2.) D.W.St.K./Wehrm. R 1/45 geh. vom 31.1.45.

Betr.: Tötung französischer Staatsangehöriger ohne Urteil.

An

D.W.St.K., Vilsbiburg (Niederbayern).

Um Unterrichtung über den weiteren Stand der Angelegenheit wird gebeten.

Deutsche Waffenstillstandskommission Gruppe We/Ib Nr. 4/45 g. 1.3.MRZ 1945

J.A.

Oberst d.G. u. Quartiermeister im Wehrmachtführungsstab

B49685

Oberkommando der Wehrmacht
WFSt / Qu.2 (I) Nr.01487/45 g.II.

F.H.Qu., den 13. 3. 45.

Sachbearbeiter: Hptm.Cartellieri.

Deutsche Waffenstillstandskommission Wiesbaden
24 MRZ. 1945
Nr. 76/45 g. Gr. Anlagen: —

Bezug: 1) OKW/WFSt/Qu.2(I) Nr. 01487/45 geh. v. 5.3.45
2) D.W.St.K./Wehrm. R 3/45 geh. vom 1.3.45.

Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

An die

Deutsche Waffenstillstandskommission,
V i l s b i b u r g (Niederbayern).

Deutsche Waffenstillstandskommission Gruppe We/Ib Nr. 945 g. Eing.: 26 MRZ 1945

Das Schreiben der D.W.St.K. vom 1.3.45 hat sich mit der Weisung Chef OKW vom 5.3.45 gekreuzt.

Gemäss dieser Weisung ist die Bearbeitung durch die D.W.St.K. mit allem Nachdruck fortzusetzen.

I.A.

Oberst d.G. und Quartiermeister im Wehrmachtführungsstab

B49689

Entwurf Vilsbiburg 15.3. 5.

Geheim

An

Wehrmacht , OKW/WFSt/Qu 2 (I).

R 4/45 geh.

Bezug: OKW/WPSt/Qu 2 (I) Nr.01485/45 geh.v.3.3.45.
Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

In der Angelegenheit wurde der letzte Bericht durch das Schreiben der DWStK v.1.3.45 gegeben.

Für den Fall, dass dieses Schreiben dort inzwischen nicht eingegangen sein sollte, wird in der Anlage nochmals Abschrift übersandt.

B 49683

M.d.W.b.

Oberst d.G.

Dieser Teil wird von der Fernschreibstelle ausgefüllt.

Fernschreibstelle

13885 12.15 · 1530

Fernschreibname, Laufende Nr.

Angenommen:	Befördert:	
Aufgenommen:	Datum: 17.3 19	Deutsche Waffenstillstandskommission
Datum: 17.3.45 19	um 1650	
um 12.15	an	
von Uffz. Patzer	durch	
durch Hptm. Wilisch	Rolle:	

Vermerke: K R

Fernschreiben / Posttelegramm von / Fernspruch

Abgangstag	Abgangszeit

Vermerke für Beförderung (vom Abs. auszufüllen)

An 1. Oberbefehlshaber West IA
2. Pz.A.O.K.6 Frolei IA
(Bestimmungsort)

Gltd: Oberbefehlshaber West und Pz.A.O.K.6

Bezug: OKW WFSt. Qu 2(I) 01487/45 g.v.5.3.45

Betrifft: Tötung von französischen Staatsangehörigen ohne Urteil.

DWStK erbittet unter Hinweis auf besondere Dringlichkeit gem. Bez. Schreiben alsbaldige Übersendung der zur Verantwortung französischer Vorwürfe notwendigen Unterlagen nach Vilsbiburg/Ndbay. (Leitweg Kurierstelle stellv. Gen. Kdo. VII.A.K.)

B 49675

D W St K
We/R No.5/45 geh.
gez. Queis
Oberst d. Genst.

F.d.R.
Zwiesele
Hauptmann d.G.d.G.

Geprüft
München, den 17. März 1945.

Unterschrift des Aufgebers

Fernspr.-Anschl. d. Aufg.

355 M. Druckerei VII., München. 6. 44.

Entwurf

Geheim!

930

ab 17.3.45

[redacted]

mit Anschriftenübermittlung

D.W.St.K. Vilsbiburg

17.3.45

1.) Ob. West
2.) Panzer A.O.K. 6

- KR -

Bezug : OKW/WFSt Qu 2 (I) 01487/45 g v. 5.3.45
Betr. : Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

D.W.St.K. erbittet unter Hinweis auf besondere Dringlichkeit gemäss Bezugsschreiben alsbaldige Übersendung der zur Beantwortung franz. Vorwürfe notwendigen Unterlagen nach Vilsbiburg (Niederbayern) (Leitweg: Kurierstelle Stellv.Gen.Kdo.VII).

D.W.St.K. We/R Nr. 5/45 geh.

gez. Q u e i s, Oberst d.G.

B 49679

Nach Abgang:

OKW/WFST/Qu 2

231

Fernschreibstelle

Fernschreibname: Fleck Laufende Nr.: 63

Geheim

~~Geheime Kommandosache~~

Diese Zeile wird von der Fernschreibstelle ausgefüllt.

Angenommen / Aufgenommen
Datum: 17. 3. 1945
um: 11.45 Uhr
von: Fleck
durch: R.

Befördert:
Datum: 17. 3. 1945
um: 12.15 Uhr
an: Gen. Kdo. Fu. Kpkm. Wilisch
durch: Fl.
Rolle: Fy.

Vermerke: mit Anschriftenübermittlung

Fernschreiben / Posttelegramm / Fernspruch von D.W St.K. Vilsbiburg

Abgangstag	Abgangszeit	An
17.3.45	11.45	1.) Ob. West 2.) Panzer A.O.K. 6

- KR -
Vermerke für Beförderung (vom Aufgeber auszufüllen)

Bestimmungsort

Bezug : OKW/WFSt Qu 2 (I) 01487/45 g v. 5.3.45

Betr. : Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

D.W.St.K. erbittet unter Hinweis auf besondere Dringlichkeit gemäss Bezugsschreiben alsbaldige Übersendung der zur Beantwortung franz. Vorwürfe notwendigen Unterlagen nach Vilsbiburg (Niederbayern) (Leitweg: Kurierstelle Stellv.Gen.Kdo.VII).

D.W.St.K. We/R Nr. 5/45 geh.

gez. Q u e i s, Oberst d.G.

B 19676

Nach Abgang:

OKW/WFST/Qu 2

Nicht zu übermitteln:

Unterschrift des Aufgebers

Fernsprech-Anschluß des Aufgebers

Lager-Nr. 1578. Heh. Braunschweig-München

Oberkommando der Wehrmacht
WFSt / Qu.2(I) Nr.01487/45 g.
Sachbearbeiter: Hptm.Cartellieri.

F.H.Qu., den 5. 3. 1945.

Deutsche Waffenstillstandskommission
17 MRZ 1945

Ge[heim]

Betr.: Angebliche Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

Deutsche Waffenstillstandskommission
Gruppe We/Ib Nr. 5/45 g.
Eing.: 17 MRZ 1945

1.) Deutsche Waffenstillstandskommission
2.) Ob. West.

Im August 1944 hatte die französische Abordnung der Deutschen Waffenstillstandskommission sich an die D.W.St.K. mit einer Note gewandt und in einer ausführlichen Schilderung Vorfälle über die angebliche unrechtmässige Erschiessung von Franzosen in der Zeit vom 9. bis 23. 6. 1944 behauptet. Die Angaben in der französischen Note waren zum grossen Teil so eingehend, dass deutscherseits eine Nachprüfung ohne weiteres möglich war.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat am 26. 9. 1944 die Deutsche Waffenstillstandskommission mit der Bearbeitung der Angelegenheit beauftragt. Die D.W.St.K. hat daraufhin Ob.West um Untersuchung der Vorfälle und Stellungnahme zu den in den französischen Noten gegebenen Sachdarstellungen gebeten.

Am 12. 2. 1945 erhielt die D.W.St.K. von der Heeresgruppe B Heeresgruppenrichter den Bescheid, dass sich der Vorgang seit November 1944 beim Pz.AOK 6/Armeerichter befände, sowie dass das Pz.AOK 6 und die 2. SS-Pz.Div. "Das Reich" inzwischen aus der Heeresgruppe B ausgeschieden seien.

Zu der Art der Bearbeitung dieser Angelegenheit ist zu bemerken:

Die Franzosen u.zw. die Abordnung der Vichy-Regierung hat mit dieser Note der Deutschen Wehrmacht den schweren Vorwurf zahlreicher, durch die Kriegsgesetze nicht gerechtfertigter Tötungen französischer Staatsangehöriger, also Mord, gemacht.

B 49680

812

Es lag im deutschen Interesse, sobald als möglich auf diese Vorwürfe zu antworten. In der langen Zeit, die seit der französischen Note vergangen ist, hätte es auch bei dem weiteren Gang der militärischen Ereignisse und den damit verbundenen Truppenverlegungen möglich sein müssen, wenigstens einen Teil der Vorwürfe herauszugreifen und sie durch tatsächliche Nachprüfung zu widerlegen. Wäre auch nur ein Teil der Vorwürfe alsbald widerlegt worden, hätte man den Franzosen zeigen können, dass ihre gesamten Angaben auf zweifelhaftem Material beruhen. Dadurch, dass deutscherseits in der Sache aber überhaupt nichts geschehen ist, muss auf der Gegenseite der Eindruck entstehen, dass wir nicht in der Lage sind, auf die Vorwürfe zu antworten.

Die Bearbeitung dieser Angelegenheit zeigt, dass über die Wichtigkeit, allen Vorwürfen gegen die Deutsche Wehrmacht und jeder Feindpropaganda entgegenzuwirken und sofort angebliche deutsche Greueltaten zu widerlegen, vielfach noch ein großes Unverständnis besteht.

Die Deutsche Waffenstillstandskommission wird hiermit beauftragt, die Bearbeitung dieser Sache mit allem Nachdruck fortzusetzen. Es wird gebeten, ihr hierbei jede Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere nunmehr für beschleunigte Bearbeitung im eigenen Bereich Sorge zu tragen. Die Tatsache, dass das Pz.AOK 6 aus dem Bereich des Ob.West ausgeschieden ist, ist keinerlei Hinderungsgrund, die notwendigen Ermittlungen zur Aufklärung und Widerlegung der französischen Vorwürfe fortzusetzen.

Franz

Nachrichtlich:
Gen.St.d.H./Gen.Qu.
Pz. AOK 6

B49681

Höherer Pionier-Führer Ungarn
- Gericht -

Tgb.Nr. 6/44 geh.

O.U., den 2o. ~~März~~ 1945

Deutsche Waffenstillstandskommission Wiesbaden
12. APR. 1945
Az. WE/R 5/45
Anlagen: 1

Geheim

Betr.: Tötung von französischen Staatsangehörigen ohne Urteil.
Bezug: Dort.FS vom 17.3.45 Az.: WE/R Nr. 5/45 geh.
Anlg.: 1 Abschrift des Berichts vom 4.1.45.
~~1 Durchschlag des FS des Gerichts des Hö.Pi.Fü.Ungarn.~~

An die
Deutsche Waffenstillstandskommission / Oberst Queis ,
V i l s b i b u r g .

Anliegender Bericht wird in Abschrift zur Kenntnisnahme überreicht.

Deutsche Waffenstillstandskommission
Gruppe We/Ib Nr. 10/45g.
Eing.: 12. APR 1945

ᛋᛋ - Hauptsturmführer.

B 49667

...Stelle ..... — Fernschreiben — Fernspruch — We ..... AU

Dringlichkeits- od. Kenn-Nr. | Fernschr.-Name | Fernschr.-Nr. | Datum | Takt. Uhrzeit | ( ) Uhrzeit d. Aufg.

Geheim!

Dieser Text wird von der Fernschreibstelle ausgefüllt.

Verzögerungs-Vermerk	von / an	Datum	Uhrzeit	durch	Rolle	TM	Dienstvermerke
Aufgenommen	HZ PL	22/3	1815	Ruche			
Befördert							
"	H GHM						
"							

Deutsche Waffenstillstandskommission Gruppe We/Ib Nr. 7/45g
Eing.: 3 APR 1945
Reg. Eingangsstempel

Heftrand

+++3107++ HGZXE 042 22.3. 45 0930 = =
AN DEUTSCHE WAFFENSTILLSTANDSKOMMISSION . VILSBIBURG
(FUER OBERST QUEIS) (LEITWEG KURIERSTELLE STELLV.GEN.
KDO.ROEM 7. A.K.) ==
-- GEHEIM --
-- BETR .: VON FRANZ. STAATSANGEHOERIGEN OHNE URTEIL .-
BERICHT DES ZUSTAENDIGEN DIV.RICHTERS IST AM 2. MAERZ
1945 AN HEERESGRUPPENRICHTER - B - GEGANGEN.-
SIE ERHALTEN BERICHTABSCHRIFT = =
HOEH. PI.FHR. UNGARN, GERICHT GEZ. PFAU, SS OSTUBAF ++

Unterschrift des Aufgebers

B 49691

Fernsprech-Anschluß des Aufgebers

C/0044

235

Fernschreibstelle .....

Fernschreibname ..... Laufende Nr. .....

Geheim

Geheime Kommandosache

Dieser Teil wird von der Fernschreibstelle ausgefüllt.

Angenommen
Aufgenommen 26. 3.
Datum: 26. 3. 1945
um: 10. 15 Uhr
von: We-R.
durch: K.

Befördert:
Datum: 26. 3. 1945
um: 11.00 Uhr
an: Kdt. Landshut, Kdr. Miller
durch: F.
Rolle: Fz.

Vermerke: mit Anschriftenübermittlung

Fernschreiben / Posttelegramm / Fernspruch von D.W St.K. Vilsbiburg

Abgangstag	Abgangszeit	An
26.3.45		1.) Ob. West 2.) Panzer A.O.K. 6

- KR 1
Vermerke für Beförderung (vom Aufgeber auszufüllen)

Bestimmungsort

Geheim

Bezug : 1) OKW/WFSt Qu 2 (I) 01487/45 g v.5.3.45
2) DWStK We/R 5/45 g V. 17.3.45.

Betr. : Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

DWStK, von OKW/WFSt erneut auf beschleunigte Bearbeitung hingewiesen, erbittet Mitteilung, wann mit Übersendung der erbetenen Unterlagen zu rechnen ist.

D.W.St.K. We/R Nr. 6/45 geh.

gez. Q u e i s, Oberst d.G.

B 19674

Nach Abgang:

OKW/WFSt/Qu 2

Nicht zu übermitteln:

Unterschrift des Aufgebers

Fernsprech-Anschluß des Aufgebers

Lager-Nr. 1578. Hers. Braunschweig-München

Fernspruch - Fernschreiben - Funkspruch - Blinkspruch

Durch die Nachr.-Stelle auszufüllen

Nachr.-Stelle: Funkstelle Ia Stellv. Gen.-Kdo. VII. A.K.

0604 9/50 26/3 (1645) 2.021

Vermerke:

Angenommen oder aufgenommen

von	Tag	Zeit	durch
	26.3.	1515	

Befördert

an	Tag	Zeit	durch	Rolle
1) OHMEX	26/3.	17.15		022
2) OKRAK	26/3.	16.15		022

Deutsche Waffenstillstands-Kommission — 4 APR. 1945 — Ablegen: Ablehnende Stelle

Geheim!

Abgang
Tag: 26.3.
Zeit: 1100
Dringlichkeits-Vermerk

An: Oberbefehlshaber West
Panz. Armee Ob Kdo. 6 Evolei. 71

Fernsprech-Anschluß:

Inhalt

Bez.: 1) O.K.W. Führungsstab / Qu / (2) I Nr. 01487/45 geh. vom 5.3.45.
2) Deutsche Waffenstillstands Kom. W.E/R . Nr. 5/45 G vom 17.3.45.

Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriges ohne Urteil. Deutsche Waffenstillstandskom. und O.K.W/ Wehrm. Führungsstab erreicht auf Beschleunigte Bearbeitung

B 49671

langwierigen erbitten Unterleitung wann mit Übersendung der erbetenen Unterlagen zu rechnen ist.

Deutsche Waffenstillstandskom.
W.E. / R Nr. 6/45 g
gez. Nüio Oberst i. G.

Für die Richtigkeit:
München, den

B 49672

5706 AU

Stelle ______ — Fernschreiben — Fernspruch —

Dringlichkeits- od. Rangz	Fernschr.-Name	Fernschr.-Nr.	Datum	Takt. Uhrzeit	(Uhrzeit d. Aufg.)
	NUMMER 95180				

Verzögerungs-Vermerk	von / an	Datum	Uhrzeit	durch	Rolle	TM
Aufgenommen	HGZ	30.III	0600	Noucke		
Befördert						
"	HMN					
"						

Dieser Teil wird von der Fernschreibstelle ausgefüllt

Heftrand

Geheim!

Dienstvermerke

Deutsche Waffenstillstandskommission Wiesbaden
-6 APR 1945
Eingangsstempel
Nr. 991/45 g
Anlagen: –
Wc

Dm 6/4

Deutsche Waffenstillstandskommission Gruppe We/Ib Nr. 9/45 g.
Eing.: 7 APR 1945

+ 3081 HGZXE 0502 29.3. 1510 ==
AN DEUTSCHE WAFFENSTILLSTANDSKOMMISSION
V I L S B I B U R G .=
-- GEHEIM -- BETR . UF - TOETUNG FRANZOESISCHER
STAATSANGEHOERIGER OHNE URTEIL.-
-- BEZUG : - MEIN FS V. 20.3.45.-
BERICHTSABSCHRIFT AM 20.3. ABGEGANGEN.-
AM 4.4. WIRD KURIER NACH VILSBIBURG ABGEHEN, DER EINE
WEITERE BERICHTSABSCHRIFT UEBERBRINGT.=
SS - PZ. AOK 6 / PFAU: SS - OBERSTURMBANNFUEHRER UND
ARMEERICHTER +

...es Aufgebers

B49660 Fernsprech-Anschluß des Aufgebers

Entwurf

Geheim

ab 13.4.45

DWStK Vilsbiburg

SS Panzer-A.O.K. 6

KR

Bezug: 1.) OKW/WFSt/Qu 2 (I) 01487/45 g.v.5.3.45

2.) DWStK/We/R 5/45 g.v.17.3.45

3.) FS SS-Panzer-A.O.K. 6 v.29.3.45.

Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

Angekündigter Kurier bisher nicht eingetroffen. Um Nachforschung wird gebeten.

DWStK We/R Nr.11/45 geh.

gez. Q u e i s , Oberst d.G.

Sm. 13/4.

B49677

Entwurf

Geheim Vilsbiburg 13.4. 5.

An

Wehrmacht OKW/WPSt/Qu 2 (I). ab 17.4.45

R 10/45 geh.

Bezug: OKW/WPSt/Qu 2 (I) Nr.01487/45 geh.v.5.3.45.
Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

In obiger Angelegenheit wird folgende Meldung über den derzeitigen Stand der Sache erstattet:

Nachdem die DWStK durch Fernschreiben We/R Nr.5/45 geh. v.17.3.45 und Fernschreiben We/R Nr.6/45 geh.v.26.3.45 an Ob. West und Panzer-A.O.K.6 - von beiden Schreiben gingen Abschriften an OKW/WPSt - die zuständigen Stellen in der Angelegenheit erinnert hatte, ging am 12.4. der abschriftlich beigefügte Bericht v.20.3./4.1.45 vom Gericht des Höheren Pionierführers Ungarn ein.

Aus diesem Bericht ergibt sich, dass die Unterlagen zum grossen Teil vernichtet sind. Die gegebenen Einzelheiten beruhen auf persönlicher Erinnerung des SS-Richters; sie sind nicht geeignet, eine ausreichende Grundlage für eine Beantwortung der ins einzelne gehenden franz. Angaben abzugeben. Der Armeerichter bei dem SS-Panzer-A.O.K. 6 hat durch Fernschreiben v.29.3.45 noch einen am 4.4. abgehenden Kurier in Aussicht gestellt, der eine weitere Berichtsabschrift überbringen soll. Dieser Kurier ist bisher nicht eingetroffen. Bei A.O.K. 6 ist fernschriftlich Nachfrage gehalten.

1 Anl.

B 49670

M.d.F.b.
Oberst d.G.

Entwurf.

Fe/R

Geheim

An

OKW/WPSt/Qu 2 (I).

Bezug: OKW/WPSt/Qu 2 (I) Nr.01487/45 geh.v.5.3.45.
Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

In obiger Angelegenheit wird folgende Meldung über den derzeitigen Stand der Sache erstattet:

Nachdem die DWStK durch Fernschreiben Fe/R Nr.5/45 geh.v. 17.3.45 und Fernschreiben Fe/R Nr.6/45 geh.v.26.3.45 an Ob.West und Panzer A.O.K.6 - von beiden Schreiben gingen Abschrift[illegible] Nachrichten an OKW/WPSt - die zuständigen Stellen in der Angelegenheit erinnert hatte, ging am 1.4. der abschriftlich beigefügte Bericht v.20.3./4.1.45 vom Gericht des Hbh. Pionierführers Ungarn ein.

Aus diesem Bericht ergibt sich, dass die Unterlagen zum grossen Teil vernichtet sind. Die gegebenen Einzelheiten beruhen auf persönlicher Erinnerung des SS-Richters; sie sind nicht geeignet, eine ausreichende Grundlage für eine Beantwortung der ins einzelne gehenden franz. Anfragen abzugeben. Der Armeerichter bei dem SS-Panzer-A.O.K. 6 hat durch Fernschreiben v.29.3.45 noch einen am 4.4. abgehenden Kurier in Aussicht gestellt, der eine weitere Berichtsabschrift überbringen soll. Dieser Kurier ist bisher nicht eingetroffen.

Bei A.O.K. 6 ist fernschriftlich Nachfrage gehalten.

M.d.A.b.

B 49678

Oberst d.G.

Fernschreibstelle

Fernschreibname: Wilb. Laufende Nr.: 67

Geheim

~~Geheime Kommandosache~~

Angenommen / Aufgenommen

Datum: .... 19..

um: .... Uhr

von: ....

durch: ....

Befördert:

Datum: 13. 4. 1945

um: 14.45 Uhr

an: Stufe Landshut

durch: ....

Rolle: ....

Vermerke:

Fernschreiben / Poststelegramm / Fernspruch von DWStK Vilsbiburg

Eingangstag | Eingangszeit

An SS Panzer-A.O.K. 6

KR

Vermerke für Beförderung (vom Aufgeber auszufüllen) | Bestimmungsort

Bezug: 1.) OKW/WFSt/Qu 2 (I) 01487/45 g.v.5.3.45

2.) DWStK/We/R 5/45 g.v.17.3.45

3.) FS SS-Panzer-A.O.K. 6 v.29.3.45.

Betr.: Tötung franz. Staatsangehöriger ohne Urteil.

Angekündigter Kurier bisher nicht eingetroffen. Um Nachforschung wird gebeten.

DWStK We/R Nr.11/45 geh.

gez. Q u e i s , Oberst d.G.

B 19678

Nicht zu übermitteln:

Unterschrift des Aufgebers

Fernsprech-Anschluß des Aufgebers

Lager-Nr. 1978. Erh. Braunschweig-München

* * * * * * *